

## Rücktritt von einer Prüfung aus wichtigem Grund gemäß § 11 StuPrO der jeweiligen Studienbereiche/-gänge der DHBW

### Hinweise zum Prüfungsrücktritt

Wenn Sie an einer **Prüfung nicht teilnehmen** können, steht Ihnen die Möglichkeit des Rücktritts von der Prüfung zu (§ 11 der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienbereiche/-gänge der DHBW). Ein Prüfungsrücktritt sollte ebenfalls erfolgen, wenn Sie über einen längeren Zeitraum prüfungsunfähig sind und daher einen **Abgabetermin nicht einhalten** können (Fragen hierzu beantwortet das Prüfungsamt der DHBW Mosbach)

Es besteht keine Verpflichtung zur Erklärung eines solchen Rücktritts von der Prüfung. Wird jedoch eine Prüfungsleistung nicht abgelegt und ein solcher Rücktritt nicht erklärt, wird die Prüfungsleistung mit der Note „**nicht ausreichend**“ (5,0) bzw. „**nicht bestanden**“ bewertet. Wird der Rücktritt wirksam erklärt und von der Prüfungsbehörde genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Prüfung kann sodann erneut abgelegt werden.

Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen beinhalten in § 11 Absatz 2 die Voraussetzungen für einen wirksamen Rücktritt. Diese sind:

- Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- dessen unverzügliche Anzeige bei der DHBW,
- dessen unverzügliche Glaubhaftmachung bei der DHBW (im Krankheitsfall ist ein qualifiziertes **ärztliches Attest** vorzulegen).

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise sehr genau, da die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Rechtsprechung strenge Anforderungen an einen Prüfungsrücktritt stellen.

**Verwenden Sie zur Stellung eines Antrags das Formular für ein qualifiziertes ärztliches Attest und stellen Sie den Antrag ausschließlich digital über den Workflow „Antrag auf Prüfungsrücktritt“.**

#### Erläuterung zu: „Wichtiger Grund“

Nach der Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund vor, wenn „*dem Prüfling unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, die Prüfungsteilnahme nicht zumutbar ist*“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.09.1987, Az. 9 S 1168/87). Erforderlich ist das Vorliegen einer erheblichen und nur vorübergehenden Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Prüflings (z.B. Erkrankung). **Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungsbehörde – Studienakademie Mosbach.** (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04).

#### Erläuterung zu: digitale Antragstellung

Das Vorliegen des wichtigen Grundes ist durch unverzügliche digitale Antragstellung über den Workflow „Antrag auf Prüfungsrücktritt“ anzuzeigen. Die Antragstellung ist nur unter Angabe der DHBW - E-Mailadresse im Workflow möglich; eine Antragstellung unter Angabe von anderweitigen E-Mailadressen ist nicht möglich und geht fehl. Der Antrag muss ausdrücklich und ohne Bedingungen gestellt werden. Die Zugangs-Mitteilung dient nur der Information und ist noch keine Genehmigung des Antrags. Weder die Anzeige noch der Nachweis eines die Prüfungsteilnahme hindernden wichtigen Grundes noch der Antrag auf Prüfungsrücktritt selbst führen automatisch zu einer Wirksamkeit des Prüfungsrücktritts. Vielmehr bedarf es hierzu einer abschließenden Entscheidung der Prüfungsbehörde.

#### Erläuterung zu: „Glaubhaft machen“

Der Prüfling muss alle Nachweise erbringen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen d.h. dessen Vorliegen durch Tatsachen zu belegen. Besteht der wichtige Grund, der zu einer Prüfungsunfähigkeit führt, in einer **Erkrankung**, ist der DHBW unverzüglich ein **ärztliches Attest** vorzulegen. Aus dem ärztlichen Attest muss sich zumindest folgendes ergeben:

- Genaue Beschreibung der körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörungen (Symptome),

- Auswirkungen dieser gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die konkrete Prüfungsleistung (BVerwG, Beschluss vom 06.08.1996, Az. 6 B 17/96),
- Bekanntgabe des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins,
- Beginn und Prognose über die Dauer der Erkrankung.

Die hierzu mitgeteilten Daten werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit verwendet.

Das Prüfungsamt der DHBW Mosbach und die zuständige Studiengangsleitung müssen sich aufgrund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungsfähigkeit bilden können. Das ärztliche Attest muss deshalb die aktuellen krankheitsbedingten Störungen und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass die Studienakademie Mosbach die ihr obliegende Entscheidung, ob tatsächlich eine Prüfungsunfähigkeit besteht bzw. bestand, treffen kann (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04).

**Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel“) ist nicht ausreichend, da damit nur die Arbeits-, nicht aber die Prüfungsunfähigkeit festgestellt wird.**

Wird der Rücktritt **nicht aufgrund einer Erkrankung**, sondern aus einem **sonstigen wichtigen Grund** erklärt, sind andere geeignete Nachweise vorzulegen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen.

#### **Erläuterung zu: „Unverzüglich“**

Der wichtige Grund muss unverzüglich **vor Beginn der Prüfung** schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Anzeige und die Glaubhaftmachung müssen demnach zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** erfolgen, sobald es dem Prüfling nach Lage der Dinge zumutbar ist. Wird der wichtige Grund nicht unverzüglich glaubhaft gemacht, geht dies zu Lasten des Prüflings; der Nachweis des Zugangs obliegt dem Prüfling. Ein ärztliches Attest ist i.d.R. noch am Tag der Prüfung, spätestens jedoch innerhalb der darauffolgenden 3 Tage vorzulegen.

Die gesundheitliche Beeinträchtigung muss **spätestens am Prüfungstag festgestellt** werden, zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellte Atteste können nicht anerkannt werden.

Weitere Fragen zum Verfahrensablauf und zur digitalen Antragstellung beantwortet das Prüfungsamt der DHBW Mosbach.

Kontaktdaten:

**Prüfungsamt DHBW Mosbach**  
Duale Hochschule Baden-Württemberg Mosbach  
Frau Berberig und Frau Dr. Haas

**E-Mail:** pruefungsamt@mosbach.dhbw.de

**Telefonnummer:** 06261/ 939 – 448 und - 229

---